



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 53 Sonderdruck

Jahrgang 47
20. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach zur Untersagung jeder Verwendung von Pyrotechnik für Feuerwerkszwecke zum Jahreswechsel 2021/2022 als Maßnahme zur Eindämmung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) und der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO)

Gemäß §§ 28 Abs. 1 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) und §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) sowie § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt die Stadt Mönchengladbach zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:

Jede Verwendung von Pyrotechnik für Feuerwerkszwecke wird auf den folgenden (publikumsträchtigen) Plätzen und Straßen der Stadt Mönchengladbach am 31.12.2021 (Silvester) ab 17:00 Uhr bis 01.01.2022 (Neujahr) 05:00 Uhr untersagt:

Mönchengladbach-Innenstadt

Abteiberg
Abteistraße
Alter Markt
Am Minto
An der Stadtmauer
Anna-Schiller-Stiege
Edmund-Erlemann-Platz
Fliescherberg
Gasthausstraße (zwischen Waldhausener Straße und Anna-Schiller-Stiege)
Hans-Jonas-Park
Hindenburgstraße (zwischen Alter Markt und Sonnenhausplatz)
Johann-Peter-Boelling-Platz
Kapuzinerplatz
Kapuzinerstraße
Kirchplatz

Krichelstraße
Ludwigstraße
Marktstiege
Münsterplatz
Münsterstraße
Neustraße
Porttalstieg
Probst-Kauff-Stiege
Rathausplatz
Rathausstraße
Sandradstraße (zwischen Alter Markt und Aachener Straße)
Sonnenhausplatz
Spatzenberg
Turmstiege
Waldhausener Straße (zwischen Alter Markt und Aachener Straße)

Rheydt-Innenstadt

Am Neumarkt
Bahnhofstraße (zwischen Odenkirchener Straße und Moses-Stern-Straße)
Brucknerallee (zwischen Marktplatz und Mühlenstraße)
Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Marienplatz und Mühlenstraße)
Harmonieplatz
Harmoniestraße
Hauptstraße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Limitenstraße)
Langengasse
Marienplatz
Markt
Marktplatz Rheydt
Marktstraße
Odenkirchener Straße (zwischen Marienplatz und Moses-Stern-Straße)
Paulstraße
Stresemannstraße

Rheindahlen

Am Mühlentor
Beecker Straße (zwischen St.-Helena-Platz und Hilderather Straße)
Helenastraße
Kleine Driesch
Mühlentorplatz
Mühlenwallstraße
Peter-Beier-Platz
St.-Helena-Platz
Vollmüllerstraße

Odenkirchen

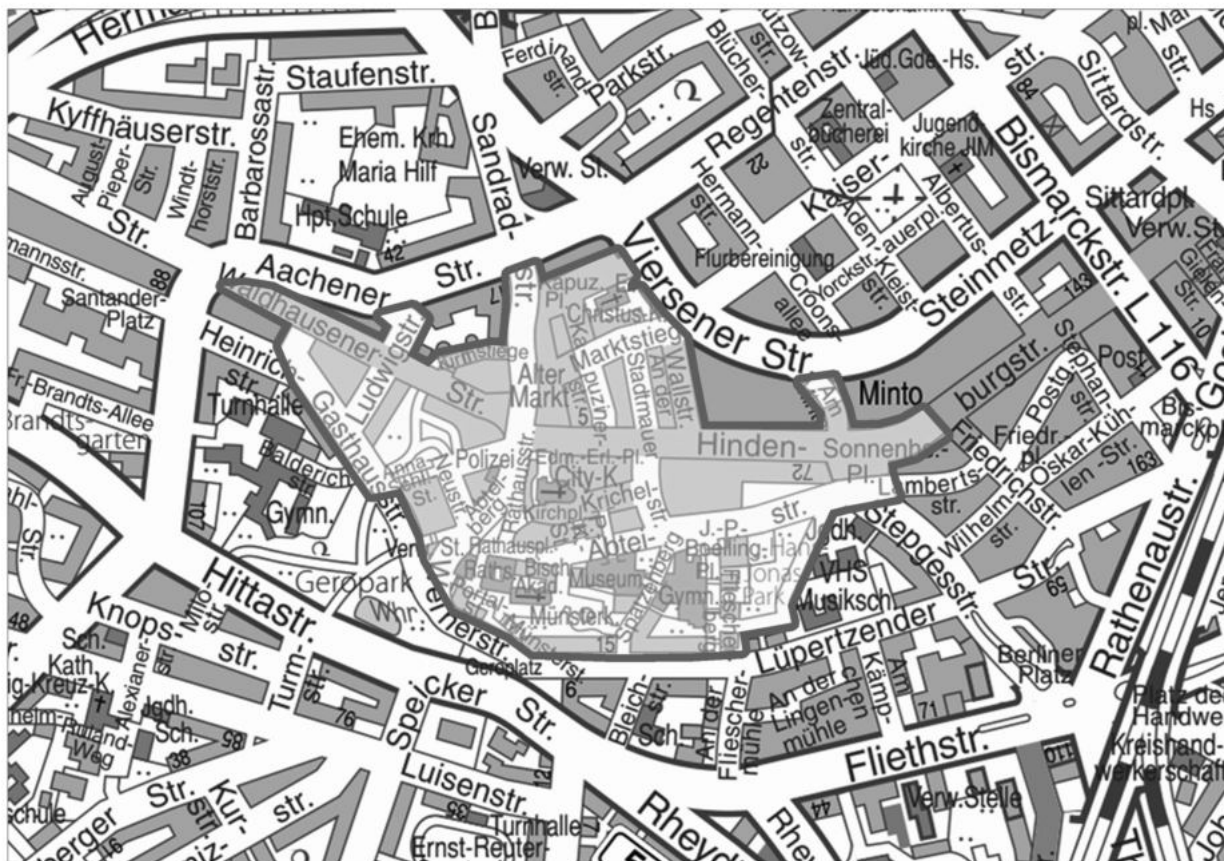
Burgfreiheit (zwischen Hoemenstraße und Burgmühle)
Martin-Luther-Platz
Pastorsgasse
Pater-Bonnier-Park
Von-Werth-Straße
Wilhelm-Niessen-Straße
Wingertsplatz
Zur Burgmühle (zwischen Burgfreiheit und Niers)

Wickrath

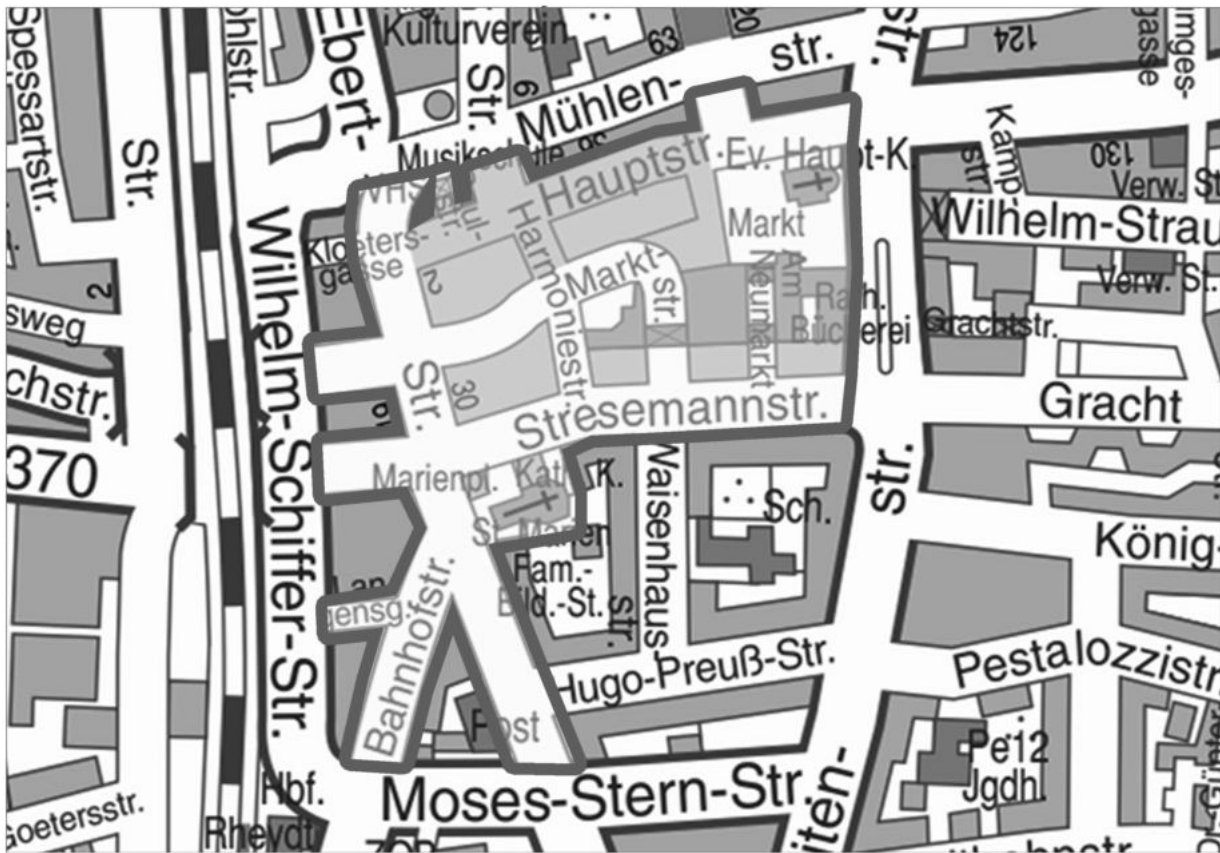
- Beckrather Straße (von Hausnummer 1 bis 19)
- Kirchstraße (zwischen Klosterstraße und Beckrather Straße)
- Klosterstraße (von Beckrather Straße bis Hausnummer 15)
- Schaumburggasse
- Wickrather Markt

Rechtsverbindlich festgelegt sind die innerhalb der Umrandungen befindlichen Bereiche der nachfolgend abgedruckten Lagepläne, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Das Verbot erstreckt sich jeweils auf beide Straßenseiten.

Mönchengladbach Innenstadt



Rheydt Innenstadt



Rheindahlen



Odenkirchen



Wickrath





Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (021 61) 25-25 65 oder 25-25 63. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-
reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-
gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)
nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 01.01.22 (5.00 Uhr) außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass nur sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung inklusive der dazugehörigen Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann nach vorheriger Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach, Hauptstraße 168 in Mönchengladbach, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr im Raum 104, 1. Obergeschoss, eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme kann über die E-Mailadresse ordnungsamt@moenchengladbach.de oder unter der Telefonnummer 0 21 61 / 25 62 41 erfolgen. In der Zeit vom 24.12.21 – 01.01.22 sind Terminanfragen zur Einsichtnahme bitte ausschließlich per E-Mail über hotline32@moenchengladbach.de zu stellen.

In Vertretung

Matthias Engel
Beigeordneter

Bekanntmachung

Der Rat hat am 15.12.2021 die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach vom 15.01.2018 zur räumlich begrenzten Reitbeschränkung auf Waldgebiete in der Stadt Mönchengladbach, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, beschlossen. Die Allgemeinverfügung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Gez.
Felix Heinrichs
Oberbürgermeister